

Film-Oberprüfstelle.
Nr. 2317.

Berlin, den 2. Mai 1931.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. Seeger,

Beisitzer:

Kommerzienrat S e h e e r -München,
Professor Georg B e r n h a r d-Berlin,
Lehrer C l a s e n -Hamburg,
Stadtverordnete F r o h n -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Süd-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot der Reklame zu
dem Bildstreifen :

„ Die Bräutigamswitwe“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-
führer; niemand.

Die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Photos
lagen vor.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin
vom 13. April 1931-Nr. 20174- wird insoweit auf-
gehoben, als Bild 30 zum öffentlichen Aushang
zugelassen wird.
- II. Im übrigen - Bild 3 - wird die Beschwerde
zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem
Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

- I. Die Vorentscheidung lässt jede Begründung darüber vermissen, warum sie den Verbotgrund der phantasieüberreizenden Wirkung für gegeben erachtet hat.
- II. Seine Anwendung ist bei Bild 3 begründet, weil es eine Entkleidungsscene in anreizender Form zur Darstellung bringt.
- III. Bild 30 kann wegen der Dezenz seiner Darstellung nicht verboten werden. Die abwehrende Haltung des männlichen Partners schliesst eine phantasieüberreizende Wirkung aus.
- IV. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kraus', written over a diagonal line.

Regierungsoberspektor.